

Aufklärungen.

Das Recht, auf dem Wiener Donaukanal Ueberfuhren zu bestellen und an selben Gebühren einzuhoben, steht nur dem Staate zu. Eine solche Ueberfuhr hatte an dem Punkte des Wiener Donaukanals bestanden, wo dormalen die Sophien-Kettenbrücke besteht. Diese Ueberfuhr war an einen Unternehmer verpachtet, der zur Einhebung einer Ueberfuhrsgebühr von Einem Kreuzer C.M. per Person berechtigt war, dafür aber einen Pachtschilling an den Staatschatz entrichten mußte.

Als die Erfindung des Kettenbrückenbaues noch neu war, und vorzüglich, so wie beinahe ausschließlich in England Anwendung fand, wurde der damalige n. ö. Wasserbau-Direktor Kudriaffsky vom Staate zum Studium dieser Bauart dahin gesendet. Sogleich nach dessen Rückkehr hatte sich keine Gelegenheit dargeboten, das diesfällige Studium Kudriaffsky's mittelst des Baues einer Kettenbrücke auf Staatskosten im Inlande praktisch fruchtbar machen zu können, weswegen sich eine patriotisch gesinnte Gesellschaft zur Aufbringung des Fonds zum Bau der Sophien-Kettenbrücke unter folgenden Bedingungen bereitwillig erklärte. Es sollte nämlich Kudriaffsky das Bauprojekt entwerfen, die Baukosten berechnen, und die Bauleitung besorgen, die Gesellschaft aber die erforderlichen Gelder im Wege einer Actien-Unternehmung beibringen, wogegen die Ueberfuhr nach Vollendung der Brücke einzustellen, und der Actien-Unternehmung dann für eine bestimmte Reihe von Jahren das Recht verliehen werden sollte, ohne Entrichtung eines Pachtschillings an den Staatschatz die Uebergangsgebühr von Einem Kreuzer C.M. von der Person einzuhoben. Die Zahl der Jahre, für welche dieses Recht anzusprechen war, sollte der Quotient beziffern, der sich ergab, wenn man den Kostenanschlag Kudriaffsky's durch einen Jahres-Betrag des damaligen Ueberfuhrpachtschillings theilte. Ueberdies sollte die Actien-Unternehmung während der besagten Berechtigungs-Periode die auf ihre Kosten zwar gebaute, aber dem Staate gehörige Kettenbrücke in gutem Stande erhalten, so wie nach dem Ablauf besagter Periode ohne allen Anspruch auf eine Kostenvergütung übergeben. Auf Grundlage dieser Anerbietungen war der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Staate und der Actien-Unternehmung genehmigt und vollzogen, so wie die Berechtigungs-Periode mit 40 Jahren ermittelt.

Es ist wohl zu bemerken, daß der Kosten-Ueberschlag, nach welchem die Berechtigungs-Periode ermittelt wurde, vom Kudriaffsky auf nur 56,000 fl. C.M. berechnet gewesen war, daß aber die Baukosten sich auf 80,000 fl. C.M. beliefen, ohne daß dieserwegen der, wie schon gesagt, weder auf den Bauentwurf, noch auf die Kostenberechnung, noch auf die Bauanordnungen Einfluß gestatteten Actien-Unternehmung irgend ein Ersatz zugestanden worden war.

Um den offenbaren großen Schaden, in welchen die Actien-Unternehmung dadurch gestürzt worden war, möglichst zu beheben, hatte diese nach Vollendung der Sophien-Kettenbrücke im Jahre 1826 das Anerbieten gemacht, auch an der Stelle der damals bestandenen Ueberfuhr am Schanzel über den Wiener Donaukanal eine zweite Kettenbrücke, jedoch nach einem ihrerseits zu entwerfenden, zu berechnenden und auszuführenden Bauplane gegen das herzustellen, daß ihr während der für die Sophien-Kettenbrücke ausgemittelten Berechtigungs-Periode die Einhebung des Uebergang-Zolles von Einem Kreuzer C.M. von der Person auch für diese zweite Brücke zugestanden werde, wogegen die Actien-Unternehmung eben auch diese Brücke während der Berechtigungs-Periode zu erhalten, so wie nach Ablauf derselben, folglich gleichzeitig mit der Sophien-Kettenbrücke, nämlich am 1. Oktober 1865 dem Staate unentgeltlich zu übergeben habe. Auch dieses Anerbieten war angenommen und dem zur Folge die dormalig bestehende Carls-Kettenbrücke erbaut.

Die Unternehmung hatte sich vorgesetzt, aus dem Ertragnisse wo möglich die Actienkapitalien mit 5 pEt. zu verzinsen, dieselben allmählig baar einzulösen, und die etwaigen Ueberschüsse als Unternehmungsgewinn gleichmäßig auf sämtliche Actien zu vertheilen. Dieses Vorhaben bisher verfolgend, hat sich ergeben, daß am 1. Oktober 1847 annoch 566 Stück Actien zu 100 fl. C.M. und ein Kautionskapital von 2000 fl. C.M. zu verzinsen und einzulösen erübrigten.

Aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung wird Jedermann ersehen, daß die Actien-Unternehmung noch dormalen zur Einhebung der Uebergangs-Gebühr im Namen des Staates berechtigt ist, und ohne Gebrauchnahme dieses wohlervorbenen Rechtes nicht nur ein Kapital von 58,600 fl. C.M. verlieren würde, sondern auch noch die Brücken bis zum 1. Oktober 1865 auf ihre Rechnung mit bedeutenden Kosten im guten Bauzustande demungeachtet erhalten müßte, indem der Staat erst dann die Last der Brückenerhaltung übernehmen wird. Wer also diese Brücken benützt, wozu Niemand gezwungen wird, und die Entrichtung der Uebergangsgebühr unterläßt, begeht ein doppeltes Unrecht, denn er entzieht sich einer vom Staate auferlegten Zolientrichtung, und er einträchtigt die Actien-Unternehmung in ihrem Eigenthume; auch muß billigerweise in Betracht genommen werden, daß wenn die Actien-Unternehmung nicht wäre, diese Brücken auch nicht stünden, das Publikum somit genöthigt wäre, statt sich dormalen unbehindernder sicherer Verbindungs mittel bedienen zu können, von zeitraubenden und unsichern Ueberfuhren Gebrauch zu nehmen. Es ist somit zu hoffen, daß diese Aufklärungen genügend sein dürften, um jeden rechtlich Denkenden zu überzeugen, es seien die durch Journalisten in dieser Angelegenheit hervorgehobenen gegentheiligen Behauptungen entweder Irrthümer, oder böswillige, Eigenthum verletzende Behauptungen, und daß somit die gesetzlich festgesetzte Entrichtung des Brückenzolles nunmehr von Niemand wird vorenthalten werden wollen.

Wien am 4. Juli 1848.

Von dem Ausschusse der ersten Donau-Kettenbrückenbau-Gesellschaft.

Neues Ministerium veröfentlichet.
Mittwoch d. 19 July 1840.

Conseilspräsident, Minister des Innern in Dr. v. Arnim.
Frantz von S. v. Arnim.

Minister des Außern: Frantz von Dabloff.

Minister des Justiz: Dr. Alexander Baur.

Minister des Kriegs: Grav. Leclerc.

Minister des Finanzen: Frantz von Traut (Frantz von Traut)

Unter Staatssecretar im Ministerium des Innern: Frantz von Dabloff.

Minister des Landes: Ignaz von Hornbostel.

Minister des Unterrichts: Frantz von Dabloff (Frantz von Dabloff)

Unterstaatssecretar im Ministerium des Unterrichts: Frantz von Dabloff.

Bevor Frantz von Arnim (Frantz von Arnim)

Minister des offentlichen Unterrichts: Ernst von Schwaner.

Genehmigt v. Seiner Kaiserl. Hoheit Erzherzog Johann
als Stellvertreter des Kaisers.

Auf einen besonderen Namen für den Kaiser.

Sammlung L. A. Frankl

